

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. VERTRAGSBEDINGUNGEN

Der unterzeichnete schriftliche Vertrag, einschließlich einer Leistungsbeschreibung (auf Englisch: *Statement of Work* oder *SOW*), falls vorhanden, und die angenommene Bestellung zusammen mit den vorliegenden Bedingungen (nachstehend als die „Allgemeinen Einkaufsbedingungen“ oder „**AEB**“ bezeichnet) und jegliche Anhänge und Anlagen, Spezifikationen, Zeichnungen, Hinweise, Anweisungen und anderen Informationen, unabhängig davon, ob sie physisch beigelegt sind oder durch Bezugnahme aufgenommen werden, (zusammen als das „**Auftragsdokument**“ bzw. die „**Auftragsdokumente**“ bezeichnet) stellen die gesamte und ausschließliche Übereinkunft zwischen jedweden Unternehmen der Sylvamo-Gruppe in der Region Europa, Naher Osten und Afrika (nachstehend als der „**Käufer**“ bezeichnet) und dem in den Auftragsdokumenten angegebenen Lieferanten (nachstehend als der „**Lieferant**“ bezeichnet) dar.

Die Vorlage der Auftragsdokumente durch den Käufer setzt das Einverständnis des Lieferanten damit voraus, dass jegliche von den Bestimmungen dieser Auftragsdokumente abweichenden oder zusätzlichen Bestimmungen, unabhängig davon, ob sie mündlich mitgeteilt wurden oder in einer Bestellbestätigung, Rechnung, Bestätigung, Freigabe- oder Abnahmeerklärung oder in anderer schriftlicher Korrespondenz enthalten sind, und ungeachtet des Zeitpunkts nicht Bestandteil der Auftragsdokumente sind, auch wenn der Lieferant darauf hinweist, dass die Annahme der Auftragsdokumente vom Einverständnis des Käufers mit diesen abweichenden oder zusätzlichen Bestimmungen abhängig ist. Die elektronische Annahme oder Bestätigung der Auftragsdokumente bzw. der Beginn der Erfüllung durch den Lieferanten gelten als Annahme der vorliegenden AEB durch den Lieferanten.

Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen haben – sofern ein unterzeichneter schriftlicher Vertrag hinsichtlich der Beschaffung der in den Auftragsdokumenten beschriebenen Liefergegenstände (entsprechend den nachstehenden Begriffsbestimmungen) besteht – die Bestimmungen dieses Vertrages Vorrang gegenüber jeglichen davon abweichenden Bestimmungen hierin.

2. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

2.1 „**Datenschutzgesetze**“ sind jegliche anwendbaren Datenschutzgesetze. Dies schließt auch die Europäische Datenschutzgrundverordnung Nr. 2016/679 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Verkehr dieser Daten („**DSGVO**“) und/oder andere anwendbare Gesetze oder Verordnungen mit ein. Die Begriffe „Datenverantwortlicher“, „betroffene Person“, „personenbezogene Daten“ und „Verarbeitung“ haben die für sie jeweils im Datenschutzrecht festgelegte Bedeutung.

2.2 „**Liefergegenstände**“ sind die Produkte, Dienstleistungen sowie sonstige Gegenstände (z. B. Dokumentationen), die der Lieferant dem Käufer gemäß den Auftragsdokumenten bereitzustellen hat.

2.3 „**Liefertermin**“ ist/sind der/die in den Auftragsdokumenten angegebene(n) Tag(e), bis zu dem/denen der Lieferant die Liefergegenstände bereitzustellen hat.

2.4 „**Geistige Eigentumsrechte**“ sind jegliche geistigen Eigentumsrechte, unabhängig davon, ob sie registriert sind oder nicht, die sich beziehen auf oder entstehen aus: (i) Urheberrechte und anderen mit der Urheberschaft verbundenen Rechte oder verwandte Werke, darunter Persönlichkeitsrechte und alle Computerprogramme (einschließlich Objektcode und Quellcode sowie die zugehörige Dokumentation), Datenbanken einschließlich sui generis-Rechten; (ii) Marken, Domainnamen, Logos, Firmennamen, Handelsnamen, Slogans und anderen Unterscheidungsmerkmalen; (iii) alle Persönlichkeitsrechte und Bildrechte; (iv) Erfindungen (patentierbar oder nicht), Algorithmen, Formeln, Verfahren, Prozesse, Konzepte, Betriebsgeheimnisse, Know-how, Technologien und technische Daten; (v) Patente, Muster, Gebrauchsmuster, integrierte Schaltkreise und andere gewerbliche Eigentumsrechte und alle Verbesserungen derselben; (vi) alle anderen geistigen und gewerblichen Eigentumsrechte (jeglicher Art in aller Welt gleich welcher Bezeichnung); und (vii) alle Eintragungen, Anmeldungen oder Erweiterungen derselben, ganz oder teilweise.

2.5 „**Produkte**“ sind die Güter, einschließlich Software, je nach Fall, die der Lieferant dem Käufer gemäß den Auftragsdokumenten bereitzustellen hat.

2.6 „**Dienstleistungen**“ sind die Dienstleistungen, die der Lieferant gemäß den Auftragsdokumenten für den Käufer zu erbringen hat.

2.7 „**Unterauftragnehmer**“ ist ein Dritter, der im Rahmen eines Vertrages (ein „**Untervertrag**“) mit dem Lieferanten alle oder Teile der Dienstleistungen ausführen wird.

2.8 „**Personal des Lieferanten**“ sind die unter der Aufsicht und Verantwortung des Lieferanten und der Unterauftragnehmer, falls vorhanden stehenden Arbeitnehmer, Berater, Bevollmächtigten und selbständigen Auftragnehmer.

2.9 „**Geistiges Eigentum Dritter**“ sind die geistigen Eigentumsrechte Dritter, die der Lieferant nutzt oder in die Liefergegenstände integriert.

2.10 „**Geschäftstage**“ sind Tage von Montag bis Freitag, ohne Bankfeiertage, im Land des Lieferanten oder im Land des Käufers.

3. LIEFERUNG

3.1 Die fristgemäße Erfüllung der Pflichten durch den Lieferanten ist von erheblicher Bedeutung. Daher hat der Lieferant stets den in den Auftragsdokumenten angegebenen Liefertermin einzuhalten. Der Lieferant benachrichtigt den Käufer sofort, wenn sich die fristgerechte Erfüllung des Lieferanten gemäß den Auftragsdokumenten verzögert oder voraussichtlich verzögern wird. Diese Mitteilung muss Einzelheiten zu etwaigen, sich daraus ergebenden Auswirkungen auf den Liefertermin, den Ursachen dieser Verzögerung und den vom Lieferanten vorgeschlagenen Abhilfemaßnahmen enthalten. Mit der Entgegennahme der Mitteilung des Lieferanten verzichtet der Käufer weder auf sein Recht, Schadensersatz geltend zu machen, noch auf jegliche Pflichten des Lieferanten.

3.2 Liefert der Lieferant Liefergegenstände nicht bis zum Liefertermin, so kann der Käufer

einen pauschalierten Schadensersatz von zwei (2) % des Preises der in Verzug befindlichen Liefergegenstände pro angefangener Verzugswoche bis höchstens zwanzig (20) % des Gesamtpreises der in Verzug befindlichen Liefergegenstände anwenden, wobei als vereinbart gilt, dass die Zahlung dieses pauschalierten Schadensersatzes durch den Lieferanten den Lieferanten nicht von der Erfüllung seiner Pflichten aus den Auftragsdokumenten befreit und unbeschadet des Rechts des Käufers erfolgt, eine weitere Entschädigung geltend zu machen, soweit der gezahlte pauschalierte Schadensersatz nicht sämtliche, dem Käufer entstandene Schäden vollumfänglich deckt.

Ist der Verzug erheblich oder hat er erhebliche Auswirkungen auf den Käufer, kann der Käufer nach eigenem Ermessen auch (i) einen Dritten beauftragen, die Lieferung der sich in Verzug befindlichen und/oder Dienstleistungen auf Kosten des Lieferanten zu vervollständigen, und/oder (ii) die Bestellung für die sich in Verzug befindlichen Produkte und/oder Dienstleistungen stornieren.

Die oben genannten Rechtsbehelfe im Falle eines Verzugs gelten nicht, wenn der Verzug ausschließlich auf höhere Gewalt zurückzuführen ist oder ausschließlich dem Käufer zuzuschreiben ist.

3.3 Der Käufer wird jegliche gemäß den Auftragsdokumenten zurückgewiesenen Liefergegenstände auf Gefahr und Kosten, einschließlich Lagerkosten, des Lieferanten verwahren, bis er Rücksendeanweisungen vom Lieferanten erhält. Der Lieferant trägt sämtliche Rücksendekosten, darunter unter anderem Versicherungskosten, falls der Käufer beschließt, solche Kosten im Namen des Lieferanten zu übernehmen. Erhält der Käufer innerhalb von fünf (5) Geschäftstagen nach Benachrichtigung des Lieferanten durch den Käufer gemäß Ziffer 6 der vorliegenden AEB keine Rücksendeanweisungen, so kann der Käufer nach eigenem Ermessen jegliche zurückgewiesenen Liefergegenstände vernichten oder im Rahmen einer öffentlichen Versteigerung oder eines freihändigen Verkaufs verkaufen.

3.4 Der Lieferant wird die Produkte so behandeln, packen, verpacken und handhaben, dass sie vor Verlust oder Beschädigung geschützt werden, und dabei in Ermangelung jeglicher Anweisungen des Käufers handelsübliche Verfahren beachten. Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen hat der Lieferant die Anforderungen jeglicher lokalen

Gesetze und Verordnungen im Hinblick auf gefährliche Arbeiten, darunter unter anderem im Hinblick auf Begleitinformationen, Verpackung, Kennzeichnung, Berichterstattung, Beförderung und Entsorgung derselben, einzuhalten.

3.5 Der Lieferant wird jeder Lieferung von Produkten eine Packliste mit Angaben zu den Auftragsdokumenten, der Bezeichnung und Menge der einzelnen Produkte und dem Versanddatum beifügen.

3.6 Vorbehaltlich ausdrücklicher abweichender schriftlicher Anweisung durch den Käufer wird der Lieferant dem Käufer sämtliche Liefergegenstände an die in den Auftragsdokumenten angegebene Adresse liefern. Der Lieferant sichert zu, dass ihm die im Werk des Käufers geltenden Sicherheitsregeln vollumfänglich bekannt sind, oder hat eine Kopie dieser Sicherheitsregeln vom Käufer anzufordern. Der Lieferant hat sicherzustellen, dass das mit der Bereitstellung der Liefergegenstände betraute Personal des Lieferanten die im Werk des Käufers geltenden Sicherheitsregeln sowie jegliche für die Lieferung der Art der betreffenden Liefergegenstände geltenden Sicherheitsregeln einhält. Das gesamte Personal des Lieferanten unterliegt der Aufsicht und Verantwortung des Lieferanten im gesetzlich zulässigen Umfang.

3.7 Vorbehaltlich abweichender Angabe in den Auftragsdokumenten übernimmt der Lieferant die Verantwortung für sämtliche Versand- und Lieferkosten, darunter unter anderem für Zölle, Abgaben, Kosten, Steuern und Versicherungen.

4. PREIS UND BEZAHLUNG

4.1 Vorbehaltlich abweichender Angaben in den Auftragsdokumenten sind sämtliche Steuern und anderen Kosten, wie etwa Verpackungs-, Versand- und Lieferkosten, Versicherungen, Be- und Entladekosten, Abgaben, Zölle, Zolltarife, Auflagen und staatliche Aufschläge im Preis der Liefergegenstände inbegriffen, nicht jedoch lokale anwendbare und erstattungsfähige Mehrwertsteuer. Auf Verlangen des Käufers wird der Lieferant in seinen Rechnungen den Preis nach sämtlichen dieser Steuern und anderen Kosten aufschlüsseln.

4.2 Der Käufer wird dem Lieferanten den Preis im Einklang mit den in den Auftragsdokumenten angegebenen Zahlungsbedingungen zahlen. Sind in den Auftragsdokumenten oder zwingenden Rechtsvorschriften keine Zahlungsbedingungen angegeben, so wird der Käufer den Lieferanten innerhalb von sechzig (60) Kalendertagen nach Eingang einer korrekt ausgestellten Rechnung beim Käufer bezahlen. Eine korrekt ausgestellte Rechnung muss die in den Auftragsdokumenten angegebene Bestellnummer beinhalten, den weiteren Rechnungsstellungsanweisungen von Sylvamo entsprechen sowie eine Bescheinigung des Lieferanten über die Konformität der Liefergegenstände mit den Anforderungen beinhalten. Die Zahlung erfolgt in der in den Auftragsdokumenten angegebenen Währung.

4.3 Der Käufer kann jederzeit, soweit dies nach geltendem Recht zulässig ist, alle Beträge, die der Lieferant dem Käufer schuldet, mit allen Beträgen verrechnen, die der Käufer dem Lieferanten schuldet.

5. EIGENTUM, GEFAHR UND LIZENZ

5.1 Das alleinige und ausschließliche Eigentum an sämtlichen Liefergegenständen geht ab dem jeweiligen Liefertermin bzw. ab dem Zeitpunkt ihrer Zahlung – sofern sich der Käufer zur Zahlung vor der Lieferung verpflichtet – und unbeschadet von Ziffer 5.2 auf den Käufer über. Ab diesem Datum tritt der Lieferant ab und überträgt sämtliche seiner weltweiten Rechte und Ansprüche an den Liefergegenständen, einschließlich einer Lizenz für sämtliche zugehörigen geistigen Eigentumsrechte in Übereinstimmung mit Ziffer 5.3, unwiderruflich auf den Käufer.

5.2 Vorbehaltlich abweichender Angabe in den Auftragsdokumenten geht die Gefahr des Untergangs für die Liefergegenstände erst nach der Abnahme im Einklang mit Ziffer 6 auf den Käufer über. Der Ausgleich dieser Gefahr gilt als im Preis inbegriffen.

5.3 Der Lieferant erteilt dem Käufer eine nicht ausschließliche, nicht übertragbare, gebührenfreie Lizenz für die Nutzung und Wartung der Liefergegenstände für die Dauer ihres Schutzes durch geistige Eigentumsrechte und weltweit. Muss der Käufer Änderungen zum Zwecke des Betriebs, der Wartung und der Reparatur vornehmen und ist hierfür die Zustimmung des Lieferanten erforderlich, darf der Lieferant seine Zustimmung nicht ohne triftigen Grund verweigern und muss er dem Käufer die Durchführung dieser Änderungen ermöglichen (wobei der Käufer den Lieferanten für diese Unterstützung entschädigen muss).

6. PRÜFUNG, ABNAHME UND ABHILFEMASSNAHMEN BEI NICHTKONFORMITÄT

6.1 Nach Wahl des Käufers kann der Käufer, vorausgesetzt, dass eine solche Abhilfe angemessen und geeignet ist, um eine Nichtkonformität zu beheben, (i) die nicht konformen Liefergegenstände gegen Rückerstattung oder Gutschrift an den Lieferanten ablehnen; oder (ii) vom Lieferanten verlangen, die nicht konformen Liefergegenstände auf Kosten des Lieferanten zu reparieren oder ersetzen. Alternativ zu den Punkten (i) bis (ii) kann der Käufer die nicht konformen Liefergegenstände unter der Bedingung abnehmen, dass der Lieferant eine Erstattung oder Gutschrift über einen Betrag vornimmt, der dem Wertverlust der nicht konformen Liefergegenstände entspricht.

Falls der Lieferant die Reparatur oder Ersatzlieferung der Liefergegenstände im Einklang mit Ziffer 6.1 (i) nicht innerhalb der zwischen den Parteien vereinbarten Zeit (bei der es sich um eine angemessene Frist halten muss, falls die Parteien keine solche Zeit vereinbaren, wobei diese angemessene Frist dreißig (30) Kalendertage nicht überschreiten darf) beginnt und sorgfältig bis zum Abschluss fortführt, kann der Käufer diese Abhilfemaßnahmen ausführen oder veranlassen, dass ein Dritter diese Abhilfemaßnahmen in seinem Namen ausführt, und sämtliche Kosten derselben sind vom Lieferanten zu tragen, sofern dem Lieferanten die Durchführung der Abhilfemaßnahmen durch den Käufer oder in seinem Namen vorher schriftlich mitgeteilt wird.

6.2 Hat der Käufer dem Lieferanten innerhalb von zehn (10) Geschäftstagen nach Lieferung der Liefergegenstände keine Bemerkungen über sichtbare Nichtkonformitäten an den Liefergegenständen mitgeteilt, so gelten die Liefergegenstände als vom Käufer abgenommen.

6.3 Vor dem Liefertermin kann der Käufer die Durchführung einer Vorversandprüfung der bestellten Produkte in den Räumlichkeiten des Lieferanten auf Kosten des Käufers verlangen.

6.4 Ziffer 6 gilt unbeschadet der Rechte des Käufers im Hinblick auf verdeckte Mängel, und eine Abnahme der Liefergegenstände befreit den Lieferanten nicht von seiner Haftung oder Gewährleistung für verborgene Mängel.

7. ÄNDERUNGEN

7.1 Der Käufer kann durch schriftliche Anweisungen an den Lieferanten („**Änderungsauftrag**“) den Umfang der Liefergegenstände anpassen, Spezifikationen ändern oder sonstige Änderungen vornehmen und/oder eine Bestellung stornieren, vorbehaltlich des nachstehend beschriebenen Verfahrens und unbeschadet des nachfolgenden Artikels 10.2. Der Lieferant kann auch eine Anpassung des Umfangs der Liefergegenstände oder Spezifikationen empfehlen oder sonstige Änderungen vornehmen, insbesondere wenn dies aufgrund (i) unvorhersehbarer Umstände wie unangekündigter Änderungen gesetzlicher Anforderungen oder (ii) der Ergebnisse von Untersuchungen zur Erforschung neuer, kosteneffizienter oder leistungsgesteigerter Produkte/Dienstleistungen erforderlich ist. Der Lieferant hat innerhalb von zehn (10) Kalendertagen nach Erhalt eines Änderungsauftrags nach Möglichkeit eine Bitte um angemessene Anpassung unter Angabe der sich aus dem Änderungsauftrag vorgeschlagenen Anpassung des Preises und des Zeitplans vorzulegen. Die Parteien werden unverzüglich eine angemessene Anpassung des Preises und des Zeitplans aushandeln. Der Käufer kann den Änderungsauftrag im Rahmen dieser Verhandlungen nach eigenem Ermessen überarbeiten.

7.2 Ist eine solche Anpassung dringend erforderlich, um eine unmittelbare Gefahr für die Umwelt oder die Sicherheit oder eine Betriebsunterbrechung zu verhindern, kann der Käufer den Lieferanten anweisen, diese Anpassung vorzunehmen, ohne dass dies die weiteren Gespräche über eine angemessene Entschädigung beeinträchtigt.

8. ZUSICHERUNGEN UND GEWÄHRLEISTUNGEN

8.1 Der Lieferant sichert zu und gewährleistet, dass: (i) er über die Erfahrung, die Kompetenz und die uneingeschränkte Befugnis zur Unterzeichnung der Auftragsdokumente und Erfüllung seiner Pflichten aus den Auftragsdokumenten in zufriedenstellender und fristgerechter Weise verfügt; (ii) er das Recht und die uneingeschränkte Fähigkeit besitzt, dem Käufer die Liefergegenstände bereitzustellen, darunter unter anderem das Recht zur Abtretung des Rechtsanspruchs an jeglichen Liefergegenständen, unabhängig davon, ob Arbeiten vom Personal und/oder Unterauftragnehmern des Lieferanten ausgeführt wurden; (iii) die Liefergegenstände und deren Nutzung durch den Käufer weder gegenwärtig noch künftig jegliche geistigen Eigentumsrechte Dritter, Öffentlichkeits- oder Persönlichkeitsrechte oder jegliche anderen Eigentumsrechte, gleich ob auf vertraglicher, gesetzlicher oder gewohnheitsrechtlicher Grundlage, verletzen; (iv) der Lieferant keine vertraulichen oder rechtlich geschützten Informationen, die anderen Personen als dem Käufer oder dem Lieferanten gehören und nicht unter eine Geheimhaltungsvereinbarung zwischen dem Käufer und dem Lieferanten fallen, dem Käufer offenlegen, in die Räumlichkeiten des Käufers bringen oder den Käufer zur Nutzung derselben veranlassen wird; (v) vom Lieferanten gelieferte Software keinen Schadcode enthält, der den Betrieb stören, deaktivieren, beschädigen oder behindern kann, insbesondere Viren, Würmer, Zeitbomben, Zeitsperren, Drop-Head-Geräte, Zugangscodes, Sicherheitsschlüssel, Hintertüren oder Falltürdienste; und (vi) die Liefergegenstände keinerlei Konstruktions-, Material- oder Verarbeitungsmängel aufweisen. Sie müssen in jeder Hinsicht anwendbarem Recht, darunter im Hinblick auf Chemikalien und andere Komponenten (wie etwa die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und ihre Anhänge – die so genannte "REACH"), sowie den Spezifikationen des Käufers, dem Angebot oder Vorschlag des Lieferanten und den Broschüren oder Katalogen des Lieferanten, darunter denen in Bezug auf die künftige Wartung, entsprechen. Sie müssen für den beabsichtigten Nutzungszweck geeignet und von zufriedenstellender Qualität sein und dem neuesten Stand der Technik für Produkte oder Dienstleistungen dieser Art entsprechen.

8.2 Der Käufer gewährleistet und sichert dem Lieferanten zu, dass er über die uneingeschränkte Befugnis zur Unterzeichnung der Auftragsdokumente und Erfüllung seiner Pflichten aus den Auftragsdokumenten verfügt.

9. ABTRETUNG UND UNTERVERGABE

9.1 Ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers, die der Käufer nicht unangemessen verweigern wird, darf der Lieferant keine seiner Rechte oder Pflichten aus den Auftragsdokumenten abtreten bzw. übertragen. Der Käufer kann nach seinem Ermessen jedwede ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers erfolgte versuchte Abtretung oder Übertragung für nichtig erklären und/oder die Auftragsdokumente sofort nach Kenntniserhalt von dieser versuchten Abtretung oder Übertragung beenden, ohne dass der Lieferant Anspruch auf Entschädigung oder Freistellung hat.

9.2 Ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers darf der Lieferant keine seiner Rechte oder Pflichten aus den Auftragsdokumenten untervergeben. Stimmt der Käufer dem Einsatz eines Unterauftragnehmers zu, so wird der Lieferant: (i) die Erfüllung aller untervergebenen Pflichten garantieren und dafür haftbar bleiben; (ii) den Käufer – vorbehaltlich der Beschränkungen in Ziffer 12 (Ansprüche von Dritten) – im Hinblick auf alle Schäden und Kosten jeglicher Art, die dem Käufer oder einem Dritten entstehen und durch Handlungen oder Unterlassungen der Unterauftragnehmer verursacht werden, schadlos halten und (iii) alle Zahlungen an seine Unterauftragnehmer leisten. Bezahlt der Lieferant einen Unterauftragnehmer nicht fristgerecht für ausgeführte Arbeiten, so ist der Käufer berechtigt, nicht jedoch verpflichtet, den Unterauftragnehmer zu bezahlen und jeglichen an den Lieferanten zu zahlenden Betrag mit jeglichem an den Unterauftragnehmer gezahlten Betrag zu verrechnen. Der Lieferant wird den Käufer uneingeschränkt im Hinblick auf alle Schäden und Kosten jeglicher Art, die dem Käufer entstehen und durch die Nichtbezahlung eines Unterauftragnehmers durch den Lieferanten verursacht werden, verteidigen, schadlos halten und freistellen.

9.3 Soweit es nach anwendbarem Recht zulässig ist, ist keine Person, die nicht als Partei an Auftragsdokumenten beteiligt ist, berechtigt, die Bestimmungen derselben durchzusetzen oder davon zu profitieren, sei es kraft anwendbaren Rechts, Gewohnheitsrechts oder auf anderer Grundlage.

10. LAUFZEIT UND BEENDIGUNG

10.1 Die vorliegenden AEB behalten ihre Wirksamkeit im Hinblick auf jegliche ausgestellten Auftragsdokumente, bis die Auftragsdokumente gekündigt werden oder die Liefergegenstände abgeschlossen und abgenommen sind.

10.2 Sofern nicht anderweitig in den Auftragsdokumenten vereinbart, kann der Käufer die Auftragsdokumente jederzeit ohne irgendeine Haftung und unbeschadet seiner anderen gesetzlichen Rechte, grundlos und aus irgendeinem Grund durch schriftliche Mitteilung gegenüber dem Lieferanten mit einer Frist von fünfzehn (15) Kalendertagen kündigen, soweit die Liefergegenstände ganz oder teilweise noch nicht fertiggestellt oder abgenommen wurden. Nach Erhalt dieser Kündigung wird der Lieferant den Käufer informieren, inwieweit er bis zum Zeitpunkt der Kündigung Liefergegenstände ausgeführt hat, und der Lieferant wird – auf Wunsch des Käufers – etwaige zu diesem Zeitpunkt bestehende Liefergegenstände abholen und an den Käufer liefern. Der Käufer bezahlt dem Lieferanten alle Liefergegenstände, soweit sie bis zum Tag des Wirksamwerdens der Beendigung ausgeführt und abgenommen wurden, wobei diese Abnahme nicht unangemessen verweigert werden darf. Der Käufer hat keine weitere Zahlungsverpflichtung im Zusammenhang mit den Auftragsdokumenten oder der Beendigung derselben.

10.3 Der Käufer kann die Auftragsdokumente mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Mitteilung per Einschreiben oder E-Mail mit Empfangsbestätigung an den Lieferanten kündigen, wenn ein Eigentumswechsel im Hinblick auf mindestens zwanzig (20) % der Stimmen oder der Eigenkapitalbeteiligung des Lieferanten eintritt, der den Interessen des Käufers abträglich sein oder sich negativ auf die Finanzlage des Lieferanten auswirken könnte.

10.4 Jede der Parteien kann die Auftragsdokumente mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Mitteilung per Einschreiben oder E-Mail mit Empfangsbestätigung an die andere Partei kündigen, wenn eines der folgenden Ereignisse eintritt: (i) über eine der Parteien oder ihr Vermögen wird ein Zwangsverwalter bestellt; (ii) eine der Parteien vereinbart eine Übertragung ihres Vermögens zugunsten ihrer Gläubiger; (iii) ein Konkurs-, Insolvenz- oder Entscheidungsverfahren wird von einer der Parteien oder gegen eine der Parteien eingeleitet und nicht innerhalb von sechzig (60) Kalendertagen eingestellt; oder (iv) eine der Parteien wird liquidiert, aufgelöst oder stellt ihre gewöhnliche Geschäftstätigkeit ein.

10.5 Jede der Parteien kann die Auftragsdokumente wegen einer wesentlichen Verletzung, die nicht innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen nach Erhalt der Mitteilung über die Verletzung geheilt wird, mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Mitteilung per Einschreiben mit Empfangsbestätigung an die andere Partei kündigen. Der Käufer hat keine weitere Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Lieferanten aus jeglichen beendeten Auftragsdokumenten, wenn der Käufer die Auftragsdokumente gemäß Ziffer 10.5 kündigt.

10.6 Jegliche Verpflichtungen oder Pflichten, die sich aufgrund ihrer Natur über den Ablauf oder die Beendigung der Auftragsdokumente hinaus erstrecken, überdauern den Ablauf bzw. die Beendigung der Auftragsdokumente.

11. VERTRAULICHE INFORMATIONEN UND WERBUNG

11.1 Haben Käufer und Lieferant eine Vertraulichkeits- oder Geheimhaltungsvereinbarung („Geheimhaltungsvereinbarung“) abgeschlossen, die sich auf die Offenlegung vertraulicher Informationen im Rahmen der Auftragsdokumente erstreckt, und läuft die Laufzeit der Geheimhaltungsvereinbarung vor dem Ablauf bzw. der Beendigung der Auftragsdokumente ab, so verlängert sich die Laufzeit der Geheimhaltungsvereinbarung automatisch, so dass sie der Laufzeit der Auftragsdokumente entspricht.

11.2 Unbeschadet jeglicher geschlossenen Geheimhaltungsvereinbarung verpflichten sich die Parteien, jegliche Informationen, die sie infolge der Erfüllung der Auftragsdokumente der anderen Partei gegeben oder von der anderen Partei erhalten haben, sei es unmittelbar oder mittelbar, schriftlich, visuell oder mündlich, vertraulich zu behandeln und nicht gegenüber Dritten offenzulegen. Die vorstehende Vertraulichkeitsverpflichtung findet keine Anwendung auf Informationen, die (a) dem Informationsempfänger bereits bekannt sind, was durch schriftliche Dokumente oder Aufzeichnungen nachgewiesen wird, (b) ohne Verletzung der Auftragsdokumente öffentlich zugänglich sind oder werden, (c) rechtmäßig von einem Dritten empfangen werden, der keine Geheimhaltungspflicht oder -verpflichtung unterliegt, (d) vom Informationsempfänger eigenständig entwickelt werden, was durch schriftliche Dokumente oder Aufzeichnungen nachgewiesen wird, oder (e) kraft Gesetzes, behördlicher Vorschrift, Gerichtsbeschlusses oder Börsenvorschriften ohne Geheimhaltungsverpflichtung offengelegt werden, sofern der Informationsempfänger zunächst den Informationsgeber benachrichtigt, sofern dies gesetzlich zulässig ist.

11.3 Vor jedweder Veröffentlichung, Präsentation, öffentlichen Bekanntgabe oder Pressemitteilung bezüglich ihrer Beziehung haben die Parteien die schriftliche Zustimmung der anderen Partei einzuholen. Dies gilt auch für die Verwendung des Namens und Logos des Käufers auf der Website des Lieferanten oder in anderen Kommunikationsmaterialien, insbesondere im Hinblick auf eine Aufzählung von Kunden des Lieferanten.

12. ANSPRÜCHE VON DRITTEN

12.1 Im Sinne von Ziffer 12 sind unter einem „Anspruch“ jeglicher Anspruch von Dritten, der Forderungen, Verluste, Schäden, Haftungen, Kosten oder Auslagen (einschließlich entstandener professioneller Gebühren und Kosten) nach sich zieht, zu verstehen, hinsichtlich der eine Partei (die „**entschädigungspflichtige Partei**“) möglicherweise zur Verteidigung, Schadloshaltung und Freistellung der anderen Partei (die „**entschädigungsberechtigte Partei**“) verpflichtet ist.

12.2 Der Lieferant sichert dem Käufer Verteidigung, Schadloshaltung und Freistellung im Hinblick auf alle und jegliche entstandenen Ansprüche zu, die sich ergeben aus oder im Zusammenhang mit: (i) jeglicher Handlung oder Unterlassung des Lieferanten (einschließlich seiner Unterauftragnehmer) bei der Erfüllung der Auftragsdokumente; oder (ii) jeglicher Verletzung geistiger Eigentumsrechte Dritter oder anderer Rechte.

12.3 Der Käufer sichert dem Lieferanten Schadloshaltung und Freistellung im Hinblick auf alle und jegliche entstandenen Ansprüche zu, die sich ergeben aus oder im Zusammenhang mit: (i) der autorisierten Nutzung der Produkte oder Dienstleistungen des Käufers durch den Lieferanten im Zusammenhang mit den Liefergegenständen; (ii) der autorisierten Nutzung von dem Lieferanten vom Käufer bereitgestellten Informationen oder Materialien durch den Lieferanten; oder (iii) der Verletzung geistiger Eigentumsrechte Dritter oder anderer Rechte infolge der Befolgung schriftlicher Anweisungen des Käufers durch den Lieferanten.

12.4 Jede Partei sichert der anderen Partei Schadloshaltung und Freistellung im Hinblick auf alle und jegliche entstandenen Ansprüche zu, die sich aus jeglichen fahrlässigen oder vorsätzlichen Handlungen oder Unterlassungen der entschädigungspflichtigen Partei, die Personenschäden (darunter mit Todesfolge) oder Sachschäden nach sich ziehen, ergeben.

12.5 Die entschädigungsberechtigte Partei wird der entschädigungspflichtigen Partei den Anspruch sofort schriftlich mitteilen und der entschädigungsberechtigten Partei – soweit es nach anwendbarem Recht zulässig ist – erlauben, die Abwehr, Regulierung, Anpassung oder vergleichsweise Regelung jedwedes Anspruchs in die Hand zu nehmen. Die entschädigungsberechtigte Partei kann auf eigene Kosten anwaltliche Hilfe im Hinblick auf jedweden Anspruch in Anspruch nehmen. Die entschädigungsberechtigte Partei ist nicht befugt, Ansprüche im Namen der entschädigungspflichtigen Partei zu regulieren.

12.6 Untersagt oder stört ein Dritter die Nutzung jeglicher Liefergegenstände durch den Käufer, so wird sich der Lieferant – zusätzlich zu den Pflichten des Lieferanten gemäß Ziffer 12.2 – nach besten Kräften bemühen, (i) jegliche Lizenzen zu erwerben, die erforderlich sind, damit der Käufer die Liefergegenstände weiter nutzen kann; (ii) die Liefergegenstände im erforderlichen Umfang zu ersetzen oder zu modifizieren, damit der Käufer die Liefergegenstände weiter nutzen kann; oder wenn (i) und (ii) nicht wirtschaftlich zumutbar sind, dann (iii) dem Käufer umgehend den Betrag zu erstatten, der für jegliche Liefergegenstände gezahlt wurde, bezüglich der ein Dritter die Nutzung der Liefergegenstände durch den Käufer untersagt oder stört.

12.7 Ziffer 12 beschränkt in keiner Weise jegliche anderen Ansprüche der Parteien.

13. HAFTUNG

13.1 Ungeachtet anderer Bestimmungen in Auftragsdokumenten oder anderswo und soweit es nach anwendbarem Recht zulässig ist, übernimmt der Käufer keinerlei Haftung gegenüber dem Lieferanten im Hinblick auf den Gegenstand der Auftragsdokumente, gleich ob sich diese auf einen Vertrag, Fahrlässigkeit, verschuldensunabhängige Haftung oder eine andere Rechtstheorie stützt, für Beträge, die den gesamten Betrag übersteigen, den der Käufer dem Lieferanten in den sechs (6) Monaten vor dem diese Haftung auslösenden Ereignis oder Umstand gezahlt hat.

13.2 Auf keinen Fall haftet der Käufer gegenüber dem Lieferanten für den Ersatz von beiläufig entstandenen, mittelbaren, konkreten oder Folgeschäden, entgangenem Gewinn oder Reputationsschäden, die sich aus oder im Zusammenhang mit den Auftragsdokumenten ergeben, unabhängig davon, ob der Käufer von der Möglichkeit solcher Schäden unterrichtet wurde oder nicht.

13.3 Die Beschränkungen gelten, auch wenn der wesentliche Zweck eines hierin vorgesehenen beschränkten Anspruchs nicht erreicht wird. Die Auftragsdokumente beschränken in keiner Weise die Haftung jeder der Parteien wegen Körperverletzung einer Person oder Tod oder Sachschäden oder jedwede Haftung, die nach anwendbarem Recht nicht ausgeschlossen werden kann.

13.4. Sofern nicht anderweitig schriftlich in einem anderen Vertrag vereinbart, haftet der Lieferant für alle Verluste, Schäden, Kosten und Auslagen jeglicher Art, die dem Käufer in Verbindung mit der nicht ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten aus den Auftragsdokumenten durch den Lieferanten entstehen.

14. VERSICHERUNGEN

Der Lieferant wird Versicherungen abschließen und aufrechterhalten, die die Haftpflicht für Personenschäden und Sachschäden in so ausreichender Höhe abdecken, dass der Käufer im Falle solcher Schäden geschützt ist, und im Einklang mit allen und jeglichen Gesetzen, Verordnungen und Anordnungen, die den Lieferanten zum Abschluss von Versicherungen verpflichten, gegebenenfalls einschließlich Versicherungen betreffend die Haftung eines Arbeitgebers gegenüber seinen Arbeitnehmern für im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis erlittene Verletzungen und Erkrankungen stehen. Der Lieferant wird darüber hinaus die weiteren Versicherungsarten und Deckungsgrenzen aufrechterhalten, wie es für ein Unternehmen der Größe und Geschäftstätigkeit des Lieferanten in der bzw. den Rechtsordnungen, in der/denen der Lieferant geschäftlich tätig ist, üblich ist, und in Übereinstimmung mit Richtlinien des Käufers.

Auf Verlangen des Käufers wird der Lieferant Nachweise dieser Versicherungen beibringen.

15. HÖHERE GEWALT

Keine der Parteien kann als mit der Erfüllung ihrer Pflichten aus den Auftragsdokumenten in Verzug geraten betrachtet werden oder haftet für Schäden oder anderweitig für jegliche Nichterfüllung oder verzögerte Erfüllung, die auf ein Ereignis höherer Gewalt zurückzuführen sind. Letzteres ist ein Ereignis, das bei vernünftiger Betrachtungsweise außerhalb des Einflussbereiches der betroffenen Partei am Tag des Ereignisses liegt und dieser die Erfüllung ihrer Pflichten aus den Auftragsdokumenten unmöglich macht. Boykotte, Streiks und Aussperrungen jeglicher Form, Besetzung der Werke und Verwaltungsbüros oder andere arbeitskampfbedingte Störungen gelten nicht als Ereignisse höherer Gewalt, sofern sie ausschließlich den Standort des Lieferanten oder des Käufers betreffen.

Das Ereignis höherer Gewalt befreit die sich darauf berufende Partei lediglich von ihren vertraglichen Pflichten, soweit und solange sie an deren Erfüllung gehindert wird. Der jeweilige Liefertermin gilt als um die Dauer der höheren Gewalt verlängert.

Im Falle des Eintritts eines Ereignisses höherer Gewalt hat die von höherer Gewalt betroffene Partei der anderen Partei sofort deren Dauer und vorhersehbaren Folgen mitzuteilen und sich nach besten Kräften zu bemühen, gemeinsam mit der anderen Partei ihr Ausmaß zu begrenzen. Sie hat die Ursache der Nichterfüllung umgehend abzustellen und sämtliche ihrer Pflichten zu erfüllen, sobald diese Ursache nicht mehr besteht, wobei die andere Partei bis zu diesem Zeitpunkt von ihren vertraglichen Pflichten befreit ist.

Hält das Ereignis höherer Gewalt länger als dreißig (30) Kalendertage an, so können die Auftragsdokumente von jeder Partei durch Mitteilung gemäß Ziffer 19.1 mit sofortiger Wirkung gekündigt werden.

16. EINHALTUNG VON GESETZEN UND DES VERHALTENSKODEXES FÜR DRITTE

Der Lieferant sichert zu und gewährleistet, dass er alle anwendbaren lokalen, nationalen und/oder internationalen Gesetze und Verordnungen bezüglich der Erfüllung seiner Pflichten aus den Auftragsdokumenten, darunter (unter anderem) Arbeitsgesetze, Umwelt-, Gesundheits- und Arbeitsschutzvorschriften, Transportvorschriften, Kartellvorschriften, Korruptions- und Geldwäschegesetze, Sanktionsmaßnahmen und Wiederausfuhrkontrollgesetze, die von der Europäischen Union, den Vereinigten Staaten von Amerika, den Vereinten Nationen oder einer anderen zuständigen Rechtshoheit erlassen wurden, einhalten wird und alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen wird, damit seine Arbeitnehmer,

Bevollmächtigten und/oder Unterauftragnehmer, die zu irgendeinem Zeitpunkt hinzugezogen werden, diese einhalten. Insbesondere und ohne darauf beschränkt zu sein, darf der Lieferant nicht in einer Weise handeln oder eine Handlung unternehmen, durch die der Käufer wegen einer Verletzung des US-amerikanischen *Foreign Corrupt Practices Act* (Gesetz zur Verhinderung der Bestechung ausländischer Regierungen durch Firmen oder Personen, die dem US-amerikanischen Recht unterstehen), des britischen *Bribery Act* (Bestechungsgesetz), des französischen *Sapin 2*-Gesetzes oder des schwedischen Strafgesetzbuches (Kapitel 10) haftbar gemacht wird, die es unter anderem verbietet, einem Amtsträger einer Regierung, einer politischen Partei oder Institution unmittelbar und mittelbar Gelder oder Zuwendungen anzubieten, zu gewähren oder anzubieten oder zu gewähren versprechen, um ihn oder den Käufer bei Erhalt und Sicherung von Aufträgen oder der Ausführung der Dienstleistungen zu unterstützen. Die Nichteinhaltung jeglicher dieser Korruptionsvorschriften durch den Lieferanten gilt als wesentliche Verletzung der Auftragsdokumente.

Der Lieferant verpflichtet sich, den Verhaltenskodex des Käufers für Dritte („**Verhaltenskodex für Dritte**“ von Sylvamo), der dem Lieferanten mitgeteilt wurde und unter: <https://terms.sylvamo.com> abrufbar ist, einzuhalten und auch das Personal des Lieferanten dazu anzuhalten. Der Käufer wird dem Lieferanten auf Verlangen weitere Exemplare des Verhaltenskodexes für Dritte bereitstellen.

17. DATENSCHUTZ

17.1 Käufer und Lieferant bestätigen und vereinbaren jeweils, dass – sofern eine Partei personenbezogene Daten im Rahmen der oder im Zusammenhang mit den Auftragsdokumenten verarbeitet – diese allein den Zweck und die Mittel dieser Verarbeitung als Datenverantwortlicher festlegt, es sei denn, in den Auftragsdokumenten ist Abweichendes angegeben.

17.2 Jede Partei bestätigt, dass sie ihren Pflichten im Hinblick auf personenbezogene Daten, die für sie nach anwendbaren Datenschutzgesetzen gelten, nachkommt und weiter nachkommen wird.

17.3 Soweit eine Partei gegenüber der jeweils anderen Partei im Rahmen der oder im Zusammenhang mit den Auftragsdokumenten personenbezogene Daten zugänglich macht, garantiert die offenlegende Partei, dass: (i) sie für diese personenbezogenen Daten, die offengelegt und von der erhaltenden Partei verarbeitet werden sollen, alle erforderlichen Mitteilungen erteilt und alle erforderlichen Einwilligungen eingeholt hat; (ii) die erhaltende Partei und/oder ihre Dienstleister oder Bevollmächtigten diese personenbezogenen Daten für beliebige mit den Auftragsdokumenten zusammenhängende Zwecke verarbeiten dürfen; und (iii) sie weder mit einer Handlung noch mit einer Unterlassung bewirken darf, dass die erhaltende Partei infolge der Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten gegen Datenschutzgesetze, betroffenen Personen erteilte Mitteilungen oder von betroffenen Personen eingeholte Einwilligungen verstößt.

17.4 Der Lieferant muss das Personal des Lieferanten und gegebenenfalls seine Unterauftragnehmer darüber informieren, dass im Falle eines Vorfalls am Standort des Käufers, von dem das Personal des Lieferanten betroffen ist, personenbezogene Daten für Zwecke der Gesundheits- und Sicherheitsmaßnahmen und -unterstützung verarbeitet werden müssen, wobei es sich auch um sensible Daten handeln kann. Weitere Informationen darüber, wie der Käufer personenbezogene Daten verarbeitet, finden Sie in seiner „Sylvamo-Datenschutzerklärung“ auf seiner Webseite.

17.5 Soweit Widersprüche im Hinblick auf personenbezogene Daten zwischen den in den Ziffern 17.2 - 17.4 und den übrigen Bestimmungen der Auftragsdokumente auftreten, sind die Bestimmungen dieser Ziffern 17.2 - 17.4 maßgeblich.

18. RECHTSWAHL

Sofern nicht anderweitig ausdrücklich in einem unterzeichneten schriftlichen Vertrag vereinbart, werden die Gültigkeit, Auslegung und Erfüllung der Auftragsdokumente durch belgisches Recht geregelt und im Einklang mit diesem ausgelegt. Sofern nicht anderweitig ausdrücklich in einem unterzeichneten schriftlichen Vertrag vereinbart, werden die Gerichte in Brüssel, Belgien, als ausschließlicher Gerichtsstand für jegliche sich aus den Auftragsdokumenten ergebende Ansprüche vereinbart. Ungeachtet dessen kann jede der Parteien vor einem beliebigen zuständigen Gericht eine einstweilige Verfügung im Hinblick auf jedwede angebliche Verletzung des geistigen Eigentums oder der Eigentumsrechte dieser Partei erwirken. Die Parteien verzichten ausdrücklich auf die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Wareneinkauf auf die Auslegung oder Durchsetzung der Auftragsdokumente.

19. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

19.1 Jegliche Mitteilungen, die gemäß den Auftragsdokumenten zu erteilen sind, bedürfen der Schriftform und sind an die Partei an die in den Auftragsdokumenten angegebene Adresse zu richten. Vorbehaltlich abweichender Angabe in den AEB gelten Mitteilungen wie folgt als zugestellt und wirksam: (i) im Falle der persönlichen Übergabe – bei Übergabe, (ii) im Falle der Übersendung per Übernachtkurierdienst mit Verfolgungsmöglichkeit – bei Erhalt; (iii) im Falle der Übersendung per Fax oder E-Mail – zu dem Zeitpunkt, zu dem die Mitteilung absendende Partei die Empfangsbestätigung des jeweiligen Übertragungsverfahrens erhält; oder (iv) im Falle der Übermittlung per Einschreiben – innerhalb von fünf (5) Kalendertagen nach Aufgabe bei der Post.

19.2 Befindet ein zuständiges Gericht eine Bestimmung jeglicher der Auftragsdokumente für rechtswidrig, unwirksam oder nicht durchsetzbar, so wird die Rechtmäßigkeit, Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen der Auftragsdokumente davon nicht berührt oder beeinträchtigt, und alle übrigen Bestimmungen der Auftragsdokumente bleiben voll wirksam bestehen, sofern diese Bestimmung nicht angewandt wird, um die Absicht der Parteien zu vereiteln.

19.3 Übt der Käufer ein Recht ganz oder teilweise nicht oder nicht fristgerecht aus, so ist dies nicht als Verzicht des Käufers auf dieses oder ein anderes Recht auszulegen und hindert dies den Käufer nicht, dieses oder ein anderes Recht erneut oder künftig auszuüben.

19.4 Die alleinige offizielle Fassung der AEB ist die englischsprachige Fassung. Übersetzungen der vorliegenden AEB dienen lediglich der Information. Bei Abweichungen zwischen der offiziellen englischen Fassung und einer in eine andere Sprache übersetzten Fassung ist die englische Fassung maßgeblich.

20. RANGFOLGE

Im Falle von Widersprüchen zwischen den Bestimmungen der vorliegenden AEB und den Bestimmungen der Auftragsdokumente ist folgende Rangfolge maßgeblich:

- (1) gegebenenfalls unterzeichneter schriftlicher Vertrag
- (2) Bestellung
- (3) Allgemeine Einkaufsbedingungen
- (4) andere Auftragsdokumente (z. B. Anlage oder Hyperlink, die nicht in den oben genannten Bestellunterlagen enthalten oder diesen beigefügt sind).